

### Art. 13

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## **V. FINANZEN**

### Art. 14

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen Institutionen
- Zuwendungen von Gönnern und Vermächtnissen

### Art. 15

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### Art. 16

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem SKF den an deren GV / DV festgesetzten Mitgliederbeitrag.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 17

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Gossau angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die katholische Kirchgemeinde Gossau zu Händen sozialer Zwecke in der Pfarrei.

### Art. 18

Zur Änderungen der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 19

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 21. März 2011 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

## **STATUTEN DER PAULUS FRAUEN-GRUPPE**



## **I. NAME, GRÜNDUNG, SITZ**

### Art. 1

Unter dem Namen Paulus Frauen-Gruppe besteht in der Paulus-Pfarrei Gossau/SG ein im Jahr 1983 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gossau/SG.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## **II. ZWECK UND AUFGABEN**

### Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Familie, Kirche, Gesellschaft, Staat und vertritt dabei Fraueninteressen. Er ist politisch neutral.

### Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen, pfarreilichen und sozialen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe unter Frauen
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und sozialen Institutionen in Pfarrei, Gemeinde und Region
- Teilnahme am religiösen Leben der Ortskirche
- Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen christlichen Glaubensgemeinschaften in Pfarrei und Region
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten und wird an der Hauptversammlung willkommen geheissen.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen

#### Art. 6

Die Hauptversammlung/HV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden beim Vorstand einberufen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen.

Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung neu gewählt.

#### Art. 7

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der HV schriftlich an die Präsidentin / Leitungsteams einzureichen.

#### Art. 8

Der Hauptversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Jahresberichts und des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresbeitrages
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl der Präsidentin / Leitungsteams
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- Beschlussfassung über Annahme und Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Vorstellen des Jahresprogrammes

#### Art. 9

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre und kann wieder gewählt werden.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Über Entschädigungen und Sitzungsgelder entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

#### Art. 10

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und tritt regelmässig zusammen
- Führung der laufenden Geschäfte und Vorbereitung der HV
- Die Präsidentin / das Leitungsteam vertritt den Verein nach aussen
- Er führt Beschlüsse der HV aus
- Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiterinnen zu einem erweiterten Vorstand zusammenfassen
- Der Präsidentin steht der Vorsitz des Vereins und des Vorstandes zu. Sie leitet die HV und Versammlungen des Vorstandes und koordiniert die verschiedenen Aufgaben des Vereins
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins

#### Art. 11

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder ein Mitglied des Leitungsteams, Kassiererin und die Aktuarin. Für Bank und Postverkehr wird der Kassiererin Einzelunterschrift erteilt.

#### Art. 12

Geistliche Begleitung: Ein Mitglied des örtlichen Seelsorgeteams übernimmt die geistliche Begleitung des Vereins und gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.